

Transparenzregister

Ausfüllhilfe & Auftragsschreiben
Vollregister ab 01.08.2021

I. Grundlagen

Gemäß § 20 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG) sind die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts (Vereine, GmbH, Stiftungen) sowie Treuhänder von nichtrechtsfähigen, eigennützigen Stiftungen und andere Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG zur unverzüglichen Eintragung oder Aktualisierung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet.

Ordnungswidrigkeiten bei Nichtbeachtung können gem. §§ 56, 57 GwG mit Bußgeldern von bis zu 1.000.000 EUR sowie mit einer Veröffentlichung des Bußgeldbescheides geahndet werden.

Für die elektronische Führung eines Eintrags bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH unter www.transparenzregister.de entstehen jährlich Gebühren. Entsprechende Gebührenbescheide erhalten Sie direkt von der Bundesanzeiger Verlag GmbH zugesandt, üblicherweise gesammelt für mehrere Jahre. Das aktuelle Gebührenverzeichnis finden Sie als Anlage (zu §1) zur Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV). Alle Informationen für die bis zum 31.12.2023 möglichen Anträge auf Gebührenbefreiung für steuerbegünstigte Körperschaften finden Sie auf unserer Homepage unter www.gem-gruppe.de/download/transparenzregister. Diese Anträge sind von den steuerbegünstigten Körperschaften selbst zu stellen und können daher nicht durch StuFi erfolgen.

Damit wir die elektronischen Eintragungen oder Änderungen im Transparenzregister für Sie durchführen können, benötigen wir von Ihnen

- einen klar formulierten, von Ihnen rechtsverbindlich unterzeichneten Auftrag,
 - eine rechtsverbindlich unterzeichnete Honorarvereinbarung und
 - Ihre Bestätigung, dass die als Anlage beigefügten offenkundigspflichtigen Daten von Ihnen auf ihre Richtigkeit geprüft wurden.
- Nutzen Sie dazu bitte die beiliegende Rückantwort (gerne per E-Mail, das Original benötigen wir in diesem Fall nicht).

Weitere Informationen finden Sie unter www.gem-gruppe.de/download/transparenzregister.

Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten (Ausfüllhilfe)

Transparenzpflicht (§§ 20, 21 GwG)

- Juristische Personen des Privatrechts (Vereine, GmbHs, Stiftungen),
- Treuhänder von nichtrechtsfähigen, eigennützigen Stiftungen und
- eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGBR) die ausschließlich aus den gemeinnützigen Juristischen Personen des Privatrechts bestehen,

haben Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch mitzuteilen.

Wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 GwG)

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 3 Abs. 1 GwG ist

1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des Absatzes 3 letztlich steht, oder
2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Bei juristischen Personen, außer rechtsfähigen Stiftungen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 GwG, jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn eine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf eine juristische Person des Privatrechts (Vereine, GmbHs, Stiftungen) ausüben kann. Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn Anteile von juristischen Personen des Privatrechts (Vereine, GmbHs, Stiftungen) gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2, 3 GwG).

Lässt sich kein (tatsächlicher) wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs. 1 oder 2 GwG ermitteln, gelten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigter sämtliche gesetzlichen Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter (so genannte „Fiktiv wirtschaftlich Berechtigte“).

Bei rechtsfähigen Stiftungen und treuhänderischen Rechtsgestaltungen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 3 GwG:

1. jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und
6. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die
 - a) Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist, oder
 - b) als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handelt oder als Begünstigte der Rechtsgestaltung bestimmt worden ist.

Übliche Anwendungsfälle

Nachfolgende Eintragungsbeispiele geben lediglich typische Anwendungsbeispiele wieder. Sie greifen nicht bei einer der zahlreichen Ausnahmetatbestände. Für die Anwendbarkeit der Anwendungsbeispiele auf Ihre Einrichtung kann daher keine Gewähr übernommen werden.

Eingetragener Verein (Juristische Personen des Privatrechts)

- Eingetragene Vereine mit drei Mitgliedern (gleichzeitig Mindestmitgliederzahl, vgl. § 73 BGB)

Wirtsch. Berechtigter	diese drei Mitglieder
Wirtsch. Interesse	Beteiligung an Vereinigung selbst (> 25 % Stimmrechte, § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) GwG)
Typ	Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GwG)
Handlungsbedarf	→ Eintragungspflicht, da Mitgliederanzahl nicht im Vereinsregister ersichtlich ist und automatische Eintragung nach § 20a GwG als gesetzlicher Vertreter (= fiktiv wirtschaftlich Berechtigter) unzutreffend ist.
- Eingetragene Vereine mit mehr als drei Mitgliedern

Wirtsch. Berechtigter	Vorstand
Wirtsch. Interesse	gesetzlicher Vertreter (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) GwG)
Typ	Fiktiv wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG)

Handlungsbedarf

Automatische Eintragung nach § 20a GwG des im Vereinsregister ersichtlichen Vorstandes erfolgt. → grds. kein Handlungsbedarf, jedoch

→ Eintragungspflicht nach § 20a Abs. 2 GwG, wenn:

- Mindestens ein tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter vorhanden ist (bei eingetragenen Vereinen mit genau drei Mitgliedern), oder
- mindestens ein Vorstandsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat, oder
- mindestens ein Vorstandsmitglied nicht bzw. nicht ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
- eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet wurde oder
- bereits eine Eintragung in das Transparenzregister vorgenommen wurde. In diesem Fall kann der Verein über die Website des Transparenzregisters melden, dass die bisherige Eintragung nicht mehr gelten soll (§ 20a Abs. 2 Sätze 2-4 GwG).

GmbH (Juristische Personen des Privatrechts)

- GmbHs mit mindestens einem Gesellschafter mit > 25 % Kapitalanteile/Stimmrechte

Wirtsch. Berechtigter	Gesellschafter mit > 25 % Kapitalanteile
Wirtsch. Interesse	Beteiligung an Vereinigung selbst (> 25 % Kapitalanteile, § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) GwG)
Typ	Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GwG)
Handlungsbedarf	→ Eintragungspflicht.

- GmbHs ohne Gesellschafter mit > 25 % Kapitalanteile/Stimmrechte

Wirtsch. Berechtigter	Geschäftsführer
Wirtsch. Interesse	gesetzlicher Vertreter (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) GwG)
Typ	Fiktiv wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG)
Handlungsbedarf	→ Eintragungspflicht

Stiftungen bürgerlichen Rechts (Sonstigen Rechtsgestaltung aller Art)

- Gemeinnützige Stiftungen

Wirtsch. Berechtigter Stiftungsvorstand

Wirtsch. Interesse Mitglied des Vorstands der Stiftung (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 GwG)

Typ Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG)

Handlungsbedarf → Eintragungspflicht.

- Gemeinnützige Stiftungen die an einer Vereinigung (GmbH) beteiligt sind

Für die Stiftung selbst ändert sich durch das Beteiligungsverhältnis nichts. Ihre wirtschaftlich Berechtigten sind zum Transparenzregister zu melden.

Eine Besonderheit kann sich jedoch für die Mitteilungspflicht der Vereinigung (GmbH) ergeben, an der die Stiftung beteiligt ist. Dies setzt zunächst voraus, dass die Stiftung mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Soweit in diesen Fällen eine natürliche Person einen beherrschenden Einfluss auf die Stiftung ausüben kann, ist sie nach § 3 Abs. 2 Satz 2-4 GwG (auch) mittelbar wirtschaftlich Berechtigter der Vereinigung (GmbH) und von dieser dem Transparenzregister mitzuteilen.

Die Angaben zum mittelbar wirtschaftlich Berechtigten sowie zukünftige Änderungen sind der mitteilungspflichtigen Vereinigung nach § 20 Abs. 3 GwG unverzüglich mitzuteilen.

Sonderfälle

Eine ausführliche Erläuterung des Begriffs wirtschaftlich Berechtigter inklusive Hinweisen und diverser Beispielfälle (z.B. Förderstiftungen, GmbHs die Anteile an sich selbst halten, Veto- & Widerspruchsrechte, Pool- & Treuhandverträge) finden Sie unter „B. Wirtschaftlich Berechtigte“ in den FAQs zum Transparenzregister des Bundesverwaltungsamts unter folgendem Link:

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf

Rückantwort¹ bitte an kanzlei@gem-gruppe.de
zur elektronischen Meldung an das TranspR

Auftragserteilung

Hiermit erteilen wir der Dr. Steinmetz & Fiedler Steuerberatungsgesellschaft mbH verbindlich den Auftrag für den Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften die Eintragung, Korrektur-, Änderungs-, Unstimmigkeitsmitteilung im Transparenzregister inkl. max. 10 wirtschaftlich Berechtigter vorzunehmen. Der Auftrag umfasst nicht die Vertretung im Bußgeldverfahren sowie gem. § 5 Abs. 2 RDG keine Beratung zum Transparenzregister.

- Wir haben die Angaben auf den nachfolgenden Seiten geprüft und deren Richtigkeit festgestellt bzw. die korrekten Angaben vorgenommen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Honorarvereinbarung

Für den oben genannten Auftrag wird eine Pauschalvergütung in Höhe von 200,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart. Dabei gehen wir davon aus, dass wir den korrekt ausgefüllten Fragebogen sowie sämtliche Unterlagen umgehend, vollständig und geordnet digital zur Verfügung gestellt bekommen. Anderenfalls erheben wir zusätzlich eine Zeitgebühr von 22,50 EUR je angefangener Viertelstunde zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Angaben zur Einrichtung

Mandanten-Nummer:

Firma oder Bezeichnung:

Rechtsform:

Registernummer (soweit vorhanden)

Anschrift des Sitzes oder

der Hauptniederlassung:

abweichende Rechnungsadresse

Nur bei eingetragenen Vereinen: Es wurde bereits eine Eintragung in das Transparenzregister durch StuFi vorgenommen. Spätestens ab 01.01.2023 soll die automatische Eintragung nach § 20a GwG Anwendung finden, daher soll die Meldung erfolgen, dass die bisherige Eintragung nicht mehr gelten soll (§ 20a Abs. 2 Sätze 2-4 GwG).

¹ Das Originaldokument benötigen wir nicht.

Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen
(bei mehreren wirtschaftlich Berechtigten das Formular für alle Personen jeweils ausfüllen)

Alle Vor- und Nachnamen

lt. amtlichen Ausweisdokument: _____

Kopie Personalausweis / Reisepass liegt bei: (Nicht benötigte Angaben bitte schwärzen)

Geburtsdatum: _____

Wohnort (Hauptwohnsitz): _____

Wohnsitzland: _____

Alle Staatsangehörigkeiten: _____

Berechtigter seit: _____

Berechtigter bis: _____ Bis auf Weiteres

Typ des wirtschaftlich Berechtigten sowie Art & Umfang des wirtschaftlichen Interesses
(Zutreffendes bitte ankreuzen ggf. ergänzen)

Vereine, GmbHs

Mittel- & unmittelbare Beteiligung an Vereinigung selbst, insbesondere der

Höhe der Kapitalanteile Umfang wirtschaftl. Interesse: _____ %

Höhe der Stimmrechte Umfang wirtschaftl. Interesse: _____ %

[tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter, § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) GwG]

Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (insbesondere aufgrund Absprachen,
Widerspruchs-/ Vetorechten) Sonstige Weise: _____

[tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter, § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) GwG]

Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners [fiktiv
wirtschaftlich Berechtigter, § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) GwG]

Rechtsfähige Stiftungen & Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG

insb. nichtrechtsfähige, eigennützige Stiftungen [alles tatsächlich wirtsch. Berechtigte]

Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 GwG).

Mitglied des Vorstands der Stiftung (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG).

Als Begünstigter bestimmt (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG).

Gruppe, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet / verteilt werden soll (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG)

Person mit sonstigem beherrschenden Einfluss auf Vermögensverwaltung / Ertragsverteilung (§ 3
Abs. 3 Nr. 5 GwG), Umfang: _____

Person, die beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des
Vorstands ist oder die als Begünstigte bestimmt worden ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 6a GwG).

Person, die beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die als Treugeber
(Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handelt oder die als Begünstigte
bestimmt worden ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 6b GwG).